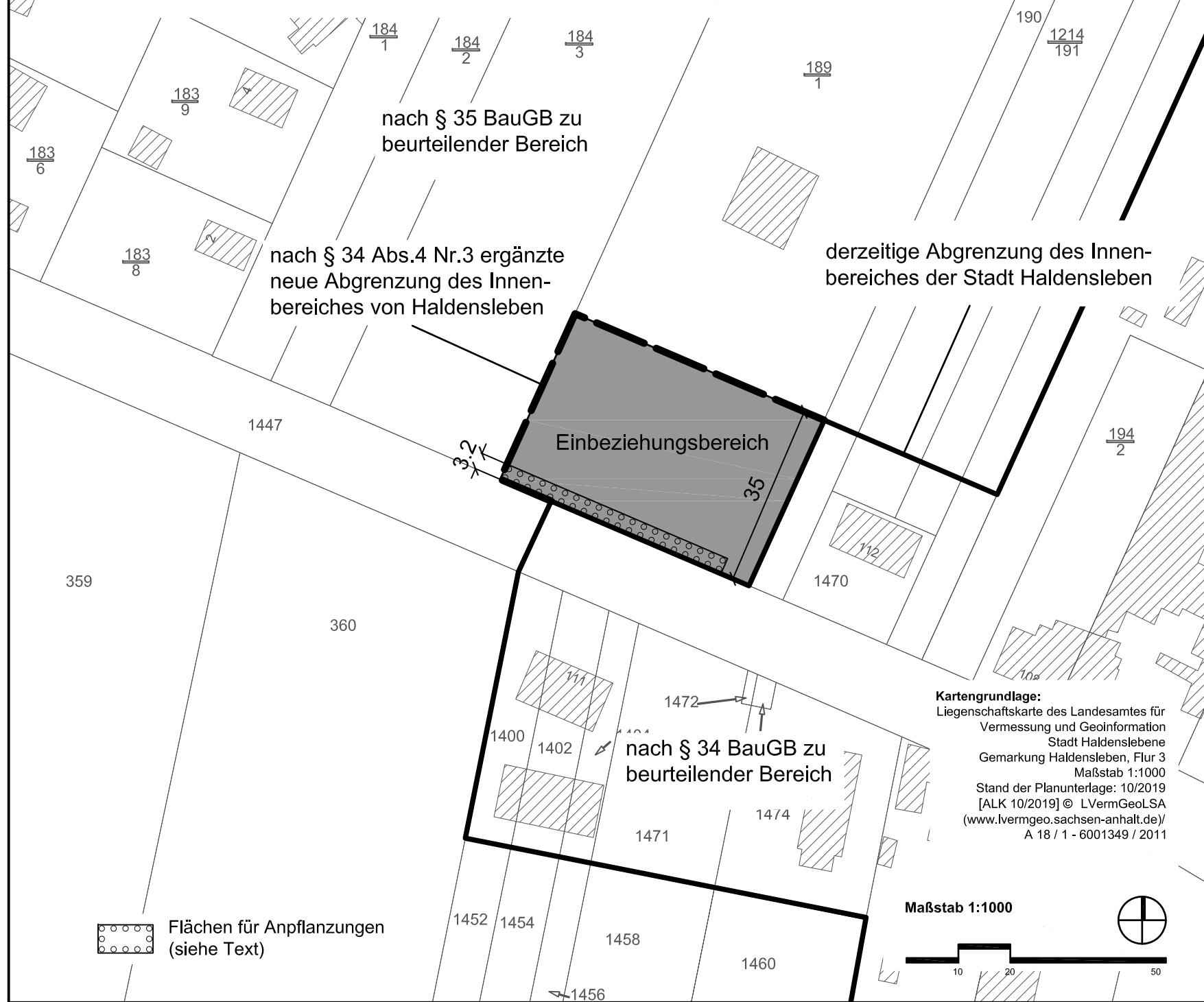


Planzeichnung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung



Satzung der Stadt Haldensleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 189/1 der Flur 3 in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Haldensleben - "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bülstringer Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 189/1 der Flur 3 in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Haldensleben - "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bülstringer Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Haldensleben, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum - Strauchhecke (Biotoptyp HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von den festgesetzten Flächen kann abgewichen werden, wenn die Pflanzung flächengleich und in einer Breite von mindestens 3 Meter an anderer Stelle des Flurstücks 189/1 ersetzt wird.
 Die Kompensationsmaßnahme ist in der auf die Rohbaufertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu erbringen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt

Als Satzung beschlossen

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Haldensleben gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 22.09.2022

vom Stadtrat der Stadt Haldensleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Haldensleben am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Haldensleben, den

Haldensleben, den

Haldensleben, den

Haldensleben, den

Haldensleben, den

Haldensleben, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister